



## Die Schweizer Richterschaft vor dem Hintergrund wissenschaftstheoretischer Meinungen

ALEXANDER BRUNNER\*

*Die Juristische Methodenlehre ist bei der Urteilsfindung der Gerichte von entscheidender Bedeutung. Sie thematisiert neben den Elementen der Interpretation von Sachverhalten und Normen auch die Frage, welche subjektiven Bedingungen auf die Urteile einwirken. Die Hermeneutik bezeichnet dies als «Vorverständnis» einer Person, was trotz der Mehrdeutigkeit dieses Begriffs zur Doktrin geworden ist. Es stellt sich daher die Frage, was das hermeneutische «Vorverständnis» wirklich bedeutet, was im Kontext der Erkenntnistheorie und der Sprachtheorie abgeklärt wird. Diese Analyse erleichtert eine Folgenabschätzung für das Schweizer Demokratieverständnis, die Stellung der Richterschaft und ihren gesetzlichen Schlichtungsauftrag.*

*La méthodologie juridique est d'une importance cruciale dans la prise de décision des tribunaux. Outre les éléments de l'interprétation des faits et des normes, il aborde également la question de savoir quelles conditions subjectives affectent les jugements. L'herméneutique s'y réfère comme à la «pré-compréhension» d'une personne, qui est devenue une doctrine malgré l'ambiguïté de ce terme. La question se pose donc de savoir ce que signifie réellement la «pré-compréhension» herméneutique, ce qui est clarifié dans le contexte de l'épistémologie et de la théorie du langage. Cette analyse permet une analyse d'impact pour la compréhension de la démocratie par la Suisse, la position du pouvoir judiciaire et son mandat légal de conciliation.*

### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung – Rechtstheorie und Rechtspraxis
- II. Problembestand der Wissenschaftstheorien
  - A. Recht und Rechtsordnung im Kontext der Wissenschaftstheorien
  - B. Uneinheitliche Denkrichtungen der Wissenschaftstheorien
  - C. Kritischer Rationalismus und analytische Philosophie
  - D. Kritischer Realismus zwischen Metaphysik und Wissenschaft
  - E. Existenzphilosophie und philosophische Hermeneutik
  - F. Ungelöstes Problem von Ursache und Grund kultureller Veränderungen
  - G. Hermeneutik zwischen Erkenntnis- und Sprachtheorie sowie Sozialpsychologie
- III. Systemtheoretische Konkretisierungen
  - A. Gewaltenteilung im demokratischen Rechtsstaat und Wissenschaftstheorie
  - B. Dritte Staatsgewalt und ihre Stabilitätsfunktion im Staats- und Rechtssystem
  - C. Dritte Staatsgewalt und Vorverständnis-Doktrin der Hermeneutik
- IV. Folgenabschätzung für die Schweizer Richterschaft
  - A. Vorverständnis-Doktrin – Folgenabschätzung zum Schweizer Demokratieverständnis
  - B. Vorverständnis-Doktrin – Folgenabschätzung zur Stellung der Richterschaft
  - C. Vorverständnis-Doktrin – Folgenabschätzung zum Schlichtungsauftrag der Gerichte
- V. Ausblick – Rechtsproblem der «künstlichen Intelligenz»

### I. Einleitung – Rechtstheorie und Rechtspraxis

Es ist mir eine besondere Freude, einen Beitrag zur Ausgabe der AJP beizusteuern, die meinem Kollegen und Freund IVO SCHWANDER gewidmet ist. Uns verband bis zu seinem Tod 2024 lange Jahre intensive Zusammenarbeit sowohl in praktischer als auch in theoretischer Hinsicht. In praktischer Hinsicht war es die Zusammenarbeit für das Institut für Rechtspraxis (IRP) an der Universität St. Gallen und in theoretischer Hinsicht die gemeinsamen Interessen u.a. mit Bezug auf das internationale Privatrecht (IPR) und das Zivilprozessrecht (ZPR), das in der Praxis eine grosse Rolle spielt.

*Zur Rechtspraxis:* IVO SCHWANDER war einer der Nachfolger von HANS NAWIASKY, der das IRP an der Universität St. Gallen nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet hatte. NAWIASKY war einer der Schüler von HANS KELSEN, dem Begründer des Rechtspositivismus im weiteren Umfeld der Wissenschaftstheorie des WIENER KREISES. Mit besonderem Elan widmete sich IVO SCHWANDER der Umsetzung der Rechtstheorie und organisierte viele differenzierende Seminare sowohl in St. Gallen als auch in Zürich, Luzern und weiteren Universitäten. In diesem Kontext war es mir ein besonderes Vergnügen, mit ihm stets aufs Neue *aus der richterlichen<sup>1</sup> Perspektive zu berichten und sie theo-*

\* ALEXANDER BRUNNER, Prof. em. Dr. iur., Oberrichter Handelsgericht Zürich a.D.

<sup>1</sup> *Offenlegung:* Der Autor war im Kanton Zürich zwölf Jahre Bezirksrichter, 25 Jahre Oberrichter, insb. am Handelsgericht, und nebenamtlicher Bundesrichter an der Zweiten öffentlich-rechtlichen Abteilung (öffentliches Wirtschaftsrecht) und an der Ersten zivilrechtlichen Abteilung (v.a. Obligationenrecht); er ist Ehrenpräsi-